

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen International Peace Observers Network (IPON). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist der Überzeugung, dass

- alle Völker und gesellschaftlichen Gruppen in gegenseitigem Respekt und ohne Rückgriff auf Gewalt zusammenleben und ihre Konflikte lösen können,
- gemeinnützige Dienste eine sinnvolle und wirksame Alternative zu militärischen Einsätzen bieten,
- die persönliche Erfahrung von gemeinsamem Alltag und freiwilliger Arbeit von jungen Menschen in einer internationalen Gruppe die beste Schule des Friedens ist,
- der interkulturelle Dialog zwischen Nord und Süd eine positive Bereicherung zur Konfliktlösung darstellt.

2.2 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch,

- die Dokumentation der Menschenrechtssituation,
- umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information breiter Bevölkerungskreise über die aktuelle Menschenrechtssituation,
- Bildungsprojekte und Fortbildungen im Bereich der Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktbearbeitung, Gewaltfreiheit, fairer Handel und Völkerverständigung.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins FIAN, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen dieser Satzung entsprechende Zwecke auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Als Mitglieder können dem Verein angehören

- a. mitarbeitende Mitglieder ohne Beitragsverpflichtung, wenn sie im Vorstand oder aktiv als Freiwillige mitwirken
- b. (ordentliche) Mitglieder und Fördermitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat zahlen.

4.2 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft; sie endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet.

§5 Organe

5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.2. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins auf Dauer gewährleistet ist.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

6.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Entlastung des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
- d. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlüsse zur Satzungsänderung
- f. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- g. Auflösung des Vereins.

6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.

6.4 Bei Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden mitarbeitenden Mitglieder und ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abwesenheit kann ein mitarbeitendes Mitglied und ordentliches Mitglied seine Stimme auch schriftlich abgeben.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem

Vorstandsmitglied und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet. Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

§7 Vorstand

7.1 Der Vorstand vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Vereinsziele und -zwecke und ist dieser rechenschaftspflichtig.

7.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf Personen zusammen, die mitarbeitende, ordentliche und natürliche Mitglieder des Vereins sind. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

7.3 Jede/r Sprecher/in vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Arbeitsverträge bedürfen der Unterzeichnung von mindestens zwei Sprecher/innen.

7.4 Scheidet ein/e Sprecher/in aus, so muss der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer der/s ausgeschiedenen Sprecher/in/s berufen.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Sprecher/innen anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, die Einberufung einer Mitgliederversammlung auch mehrheitlich.

§8 Satzungsänderungen

8.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

8.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§9 Datenschutz

Alle im Verein gesammelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz) verwaltet. Die Mitglieder verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zugänglich werden, sorgsam umzugehen.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 14. September 2007 in Hamburg beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung in das Vereinsregister.